



## Statuten des Vereins

# „brachland“

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „brachland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Im Zeitpunkt der Gründung lautet die Zustelladresse: c/o Sabine Tschäppeler, Sonneggring 18, 3008 Bern

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung

- <sup>1</sup> naturnaher Flächen im Siedlungsgebiet, insbesondere mit dynamischer Vegetation
- <sup>2</sup> und ihrer Nutzung durch die Bevölkerung

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Dem Verein können alle Personen oder juristischen Personen (Vereine, Firmen, etc.) beitreten, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Eine Person oder juristische Person kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie dem Vereinszweck schadet.

### **Art. 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

### **Art. 5 Mitgliederversammlung**

Pro Jahr findet mindestens einmal eine Mitgliederversammlung statt, welche 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden bekannt zu geben ist. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Wahl des Vorstandes und der neuen Mitglieder
- c) Genehmigung des Budgets und der Jahresplanung
- d) Genehmigung der Aktivitäten der Arbeitsgruppen
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Mitgliederanträge und Auflösung des Vereins

### **Art. 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus 2 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die durch Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Interne und externe Kommunikation
- d) Führung der Vereinsgeschäfte
- e) Rechnungsführung
- f) Übrige Interessenvertretung des Vereins

### **Art. 7 Haftung**

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

### **Art. 8 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **Art. 9 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### **Art. 10 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden am 11. April 2007 von der Gründungsversammlung angenommen und sind gleichentags in Kraft getreten.

Bern, 11. April 2007

Die Gründer und Vorstandsmitglieder:



Sabine Tschäppeler



Sabine Gresch



Martin Beutler